



Amt für Mittelschulen

März 2024

Besoldungseinreihung: Praxis AMS

Inhalt

- A. Grundlagen
- B. Notwendige Unterlagen für die Einreihung
- C. Einzureihende Lehrperson im Studium
 - Anrechnung von Unterrichtstätigkeit
 - Anrechnung von Berufstätigkeit
- D. Einzureihende Lehrperson mit Studienabschluss und Lehrbefähigung
 - Allgemeines
 - Anrechnung von Unterrichtstätigkeit
 - Anrechnung von Stellvertretungen
 - Anrechnung von Berufstätigkeit
 - Anrechnung von Erziehungsarbeit und Betreuungsarbeit
 - Anrechnung in besonderen Fällen
 - Marktzulage
- E. Anerkennung von Diplomen
 - Grundlagen
 - Allgemein nicht anerkannt werden
 - Anerkannte Lehrbefähigungen
 - Nicht anerkannte Lehrbefähigungen
 - Ausländische Diplome

A. Grundlagen

EVA-MS, sGS 143.4

B. Notwendige Unterlagen für die Einreihung

Vollständige Bewerbungsunterlagen für Lehraufträge und Stellvertretungen zuhanden des Amtes für Mittelschulen:

- Bewerbungsschreiben (wenn vorhanden)
- Aktueller, tabellarischer und lückenloser Lebenslauf
- Diplommkopien von sämtlichen Ausbildungsabschlüssen
- Detaillierte Angaben über die bisherigen Tätigkeiten (Dauer, Art, Beschäftigungsumfang, Stufe)
- Arbeitsbestätigungen bzw. Arbeitszeugnisse.

⇒ *Jedes Kalenderjahr nach Abschluss der Mittelschule bzw. nach Abschluss einer Berufslehre muss mit der entsprechenden Tätigkeit aufgeführt werden (Studium, Unterrichtstätigkeiten, andere berufliche Tätigkeiten, Erziehungs-/Betreuungsarbeit usw.).*

Die Besoldungseinreihung wird mit dem «Beiblatt zum Arbeitsvertrag» berechnet.



C. Einzureihende Lehrperson im Studium

Ohne Studienabschluss bzw. ohne Lehrbefähigung

Anrechnung von Unterrichtstätigkeit

Allgemeines siehe unter D

In die **Laufbahn 147** wird eingereiht, wer das Fachstudium abgeschlossen hat und die Erlangung der Lehrbefähigung in Aussicht hat. Lehrpersonen mit einer anerkannten Lehrbefähigung (z.B. Primarlehrerdiplom, abgeschlossener erziehungswissenschaftlich-didaktischer Studienteil des Sportstudiums) werden ebenfalls in die Laufbahn 147 eingereiht.

Laufbahnen 146 und 147

Wer vor Abschluss der Ausbildung an einer nicht-st.gallischen staatlichen oder staatlich anerkannten Schule der Sekundarstufe II unterrichtet hat, wird eingereiht, wie wenn die Person vor abgeschlossener Ausbildung an einer staatlichen st.gallischen Mittelschule unterrichtet hätte. **Volle Anrechnung** (Art. 6 Abs. 2 EVA-MS).

Unterricht auf der Sekundarstufe I mit entsprechendem Diplom wird **zur Hälfte** angerechnet. (Art. 7 Abs. 2 Bst. a EVA-MS)

Beispiele:

- Unterricht auf der Sekundarstufe I nach Erlangung des Oberstufenlehrdiploms
- Unterricht auf der Volksschulstufe nach Erlangung des Primarlehrerdiploms
- Unterricht auf der Oberstufe mit einem Primarlehrerdiplom bzw. gemäss Praxis AVS.

→ Unterricht auf der Sekundarstufe I ohne Studienabschluss bzw. Lehrdiplom wird nicht angerechnet.

Minimalpensum

Bei Festanstellungen kein Minimalpensum. Minimalpensum bei Stellvertretungen siehe Seite 3.

Anrechnung von Berufstätigkeit

Berufstätigkeiten nach Abschluss einer entsprechenden Ausbildung wird angerechnet. (siehe Seite 4)

D. Einzureihende Lehrperson mit Studienabschluss und Lehrbefähigung

Allgemeines

Berücksichtigt wird nur eine Tätigkeit je Kalenderjahr, d.h. maximal ein Anrechnungsjahr pro Kalenderjahr. Halbe Laufbahnjahre werden abgerundet. (Art. 8 Abs. 1 EVA-MS)

- Verschiedene Anstellungen oder Stellvertretungen auf der gleichen Stufe bzw. in der gleichen Anrechnungskategorie (voll, zu $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{1}{4}$) können kumuliert werden.
- Der beschränkte Stufenanstieg in den Laufbahnen 146 und 147 (3-maliger Anstieg, Art. 12 EVA-MS) wird bei der Berechnung der anrechenbaren Dienstjahre nur dann angewendet, wenn die Lehrperson an einer Mittelschule des Kantons St.Gallen tätig war. Begründung: Lehrpersonen an nicht st.gallischen Mittelschulen kennen die Bedingung für den begrenzten Stufenanstieg (Mach vorwärts mit der Ausbildung!) nicht.
- Ein allgemeiner Stufenstopp (z.B. Massnahmenpaket) hat bei einer Ersteinreihung keine Konsequenzen. Handelt es sich um einen Wiedereintritt, werden die anrechenbaren Dienstjahre neu berechnet.
- In der **Laufbahn 144** sind nur in Ausnahmefällen Lehrpersonen eingereiht, beispielsweise in Fächern, für die kein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss erworben werden kann oder konnte



und wo eine anerkannte Lehrbefähigung vorhanden ist bzw. umgekehrt, wenn ein Hochschulabschluss vorliegt, eine anerkannte Lehrbefähigung jedoch nicht mehr erworben werden kann.
Beispiele: berufskundliche Fächer, IKA, Instrumentalunterricht (in Ausnahmefällen), Tanz, Theater.

Anrechnung von Unterrichtstätigkeit

Volle Anrechnung (Art. 7 Abs. 1 EVA-MS)

Als volles Laufbahnjahr wird Unterricht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule der Sekundarstufe II nach abgeschlossener Ausbildung angerechnet (Fachstudium und Höheres Lehramt bzw. Lehrbefähigung).

Als Schulen der Sekundarstufe II werden bezeichnet:

- Mittelschulen
- Berufsfachschulen
- Berufsmaturitätsschulen
- ausländische Gymnasien
- anerkannte private Mittelschulen
- ISME.

→ *Bei Festanstellungen grundsätzlich kein Minimalpensum*

Anrechnung zur Hälfte (Art. 7 Abs. 2 Bst. a EVA-MS)

Unterricht auf einer anderen Schulstufe nach entsprechender abgeschlossener Ausbildung wird zur Hälfte angerechnet.

Als andere Schulstufen werden bezeichnet:

- Volksschulstufe (Unterricht als Mittelschullehrkraft oder Volksschullehrkraft)
- Konservatorium, Musikschule, Privatunterricht
- Klubschule, WBZ, Erwachsenenbildung, staatlich anerkannte Privatschulen der Sekundarstufe I
- Unterricht auf Tertiärstufe (Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen), Dozenten benötigen keine Lehrbefähigung.

→ Unterricht innerhalb der Volksschulstufe mit stufenfremdem Diplom wird akzeptiert bzw. gemäss Praxis AVS
Beispiel: Primarlehrperson unterrichtet auf der Oberstufe

→ *Bei Festanstellungen grundsätzlich kein Minimalpensum*

Anrechnung von Stellvertretungen (Praxis AMS)

Minimalpensum für die Anrechnung von Laufbahnjahren auf der Sekundarstufe II (etwa 4 Wochen mit Vollpensum)

Minimum: 8 Prozent in allen Kategorien (mind. 80 gehaltene Lektionen je Kalenderjahr)

Minimalpensum für Stellvertretungen auf der Sekundarstufe I (grundsätzlich analog Sekundarstufe II)
95 gehaltene Lektionen bei einem Pflichtpensum von 24 Lektionen (Kindergarten)
120 gehaltene Lektionen bei einem Pflichtpensum von 30 Lektionen (Primar- und Oberstufe, Musik, Logopädie, Legasthenie).

Anstellungen kurz vor Jahresende: Das Minimalpensum findet zudem Anwendung bei Festanstellungen oder Stellvertretungen, die kurz vor Jahresende beginnen und über den Jahreswechsel dauern, d.h. der Stufenanstieg wird gewährt, wenn das Minimalpensum bis Dezember erreicht wird.



Anrechnung von Berufstätigkeit

Mit Bezug zum Unterrichtsfach: **zur Hälfte** (Art. 7 Abs. 2 Bst. b EVA-MS)

Berufstätigkeit nach entsprechender abgeschlossener Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von wenigstens 50 Prozent und mit Bezug zum Berufsauftrag in fachlicher bzw. pädagogischer Hinsicht wird zur Hälfte angerechnet:

Beispiele:

- *Schreiner für Bildnerisches Gestalten*
- *Juristen für Wirtschaft und Recht*
- *Absolventen Bachelor of Arts HSG für Betriebswirtschaftslehre*
- *Versicherungsfachperson für Betriebswirtschaftslehre*
- *Chemielaboranten für Chemie*
- *Orchesterm Mitglieder für Instrumentalunterricht Violine*
- *Assistenten an der Universität (nach Studienabschluss)*
- *Doktoranden mit Anstellung an der Universität mit Einkommen (z.B. Forschungsarbeit).*

Ohne Bezug zum Unterrichtsfach: **zu einem Viertel** (Art. 7 Abs. 3 EVA-MS)

Andere Berufstätigkeit nach entsprechender abgeschlossener Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von wenigstens 50 Prozent ohne Bezug zum Berufsauftrag wird zu einem Viertel angerechnet.

Beispiele:

- *Schreiner für Chemie*
- *Juristen für Mathematik*

Berufstätigkeit nach dem Bachelor-Diplom kann als «Berufstätigkeit mit Diplom» angerechnet werden.

Anrechnung von Erziehungsarbeit und Betreuungsarbeit

(Art. 7 Abs. 2 Bst. c EVA-MS i.V.m. Art 66a PersV)

- Erziehungsarbeit und Betreuungsarbeit wird für Frauen und Männer **zur Hälfte** angerechnet.
 - Sie wird dann angerechnet, wenn die Lehrperson eine Erwerbstätigkeit zur unentgeltlichen Erfüllung von Familien-, Eltern- oder Betreuungspflichten vorübergehend ausgesetzt oder unter 50 Prozent reduziert hat.
 - Erziehungsarbeit wird nicht mehr angerechnet, sobald das jüngste Kind das 16. Altersjahr erreicht hat.¹
 - Liegen Dienstjahre (Berufstätigkeit mit Diplom) vor, können diese grundsätzlich auch in die LB 146 bzw. LB 147 einfließen.
- ➔ Angerechnet wird entweder Erziehungsarbeit **oder** Berufstätigkeit.

¹ Praxisänderung vom 17. Juli 2012, entspricht der Praxis des Personalamtes



Anrechnung in besonderen Fällen (Art. 8 Abs. 2 EVA-MS)

Für Fälle, die in der EVA-MS nicht geregelt sind, insbesondere Berufstätigkeiten, für die keine Ausbildung gemacht bzw. kein Diplom erlangt werden kann. Anrechnung im Ermessen und gemäss Praxis des Amtes für Mittelschulen.

Beispiele:

- *Berufstätigkeit nach einer kurzen Ausbildung (Einführung oder Kurs), Flight Attendant*
- *langjährige Tätigkeit als Journalist*in ohne Ausbildung*
- *langjährige Tätigkeit nach der Matura ohne zusätzliche Ausbildung (z.B. Werkstudenten*innen).*

Marktzulage (PersG Art. 40 Bst. b und Art. 83 bis 85 PersV)

Praxis: Grundsätzlich wird eine Marktzulage gewährt, wenn damit Lehrpersonen angeworben werden können, die bei einer vergleichbaren Anstellung in der Privatwirtschaft oder einem anderen Schultypus der Sekundarstufe II höher besoldet würden, als nach der EVA-MS. Eine Marktzulage wird nur in Einzelfällen gewährt, wenn glaubhaft dargestellt wird, dass ohne deren Gewährung keine Anstellung erfolgen könnte. Die Marktzulage muss abbaubar sein. Ein entsprechender Antrag ist zusammen mit dem Arbeitsvertrag dem AMS einzureichen.

E. Anerkennung von Diplomen

Grundlagen

Art. 49 MSG

Voraussetzung zur Wahl als Hauptlehrperson oder zur Erteilung eines Lehrauftrages ist neben der stufengemässen methodisch-didaktischen Eignung in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine vergleichbare künstlerische Ausbildung oder eine entsprechende Fachausbildung.

- Lizentiat bzw. Diplom einer Hochschule (Universität, Musikhochschulen, Eidg. Technische Hochschulen ETH usw.)
 - Master of Arts in Musikpädagogik: ein Masterabschluss in Musikpädagogik auf Hochschulstufe erfüllt die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für das Fach Schulmusik II. Die Vertiefungsrichtung des Master-Studienganges spielt hierbei keine Rolle.
MA Musikpädagogik – Major Schulmusik II: die künstlerische wie pädagogische Ausbildung führt sowohl zum Masterabschluss als auch zur Lehrbefähigung auf Sekundarstufe II (Gymnasien)
 - Für Studiengänge, welche nach Bologna organisiert sind, wird ein Masterdiplom vorausgesetzt (seit 2006).
- ➔ Studienabschluss im Hauptfach (Major) oder im 1. Nebenfach (Minor) mit entsprechender Lehrbefähigung.

Allgemein nicht anerkannt werden

- Diplome von privaten Hochschulen, z.B. Goetheanum Dornach (CH), Hochschule für Geisteswissenschaft, Rudolf-Steiner-Schule
- Diplome von Höheren Fachschulen
- IAP, Diplom in Angewandter Psychologie für das Fach Psychologie
- Institut am Rosenberg St.Gallen.



Anerkannte Lehrbefähigungen

Grundsätzlich ist das Diplom für das höhere Lehramt bzw. die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II im entsprechenden Fach oder das Lehrdiplom im Instrumentalunterricht Voraussetzung für die Einreihung in die Laufbahn 145.

Höheres Lehramt / Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II:

- Universität Zürich, Diplom für das höhere Lehramt: Dauer 2 Semester Fachdidaktik (2 JWL) plus 3 bis 4 Wochen Praktikum *
- ETH: Didaktischer Ausweis *
*Master of Advanced Studies in Secondary and Higher Education (MAS SHE); Abschluss einer pädagogisch-didaktischen Ausbildung im Hinblick auf eine Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach an Maturitätsschulen, Fachmittelschulen, Fachhochschulen (60 ECTS-Punkte)
- Pädagogische Hochschule Thurgau (z.B. Lehrdiplom Mathematik für Ingenieure nach Mathematikstudium an der Fernuni Hagen)²
- Universität Konstanz und Pädagogische Hochschule Thurgau gemeinsam: Studienjahr 2007/08 Start eines Studiengangs Sekundarstufe II.

Gemäss Praxis anerkennt der Bildungsrat als Lehrbefähigung zusätzlich:

- Sekundarlehrerdiplom
Diplom für Sekundarstufe I; Master of Arts in Secondary Education, phil. I (MA) und phil. II (MSc)
- Reallehrerdiplom
- Primarlehrerdiplom
Bachelor of Arts in Primary Education (Primarstufe), BA
- Diplom des Lehramtskurses
- Gewerbeschullehrerdiplom:
Didaktikkurs II, Lehrbefähigung für Berufsschullehrpersonen des Schweiz. Instituts für Berufspädagogik (SIBP)
- Ausbildung in Wirtschaftspädagogik des Instituts für Wirtschaftspädagogik der Universität St.Gallen (IWP-HSG), zweistufige Ausbildung, anerkannt erst mit 2. Ausbildungsstufe
- Fachhochschulen im Einzelfall (insbesondere Mathematik, Physik)
- ...³

→ Bestätigungen von abgeschlossenen Prüfungen gelten nur, wenn sie klar aussagen, dass die Person sämtliche Prüfungen zur Erlangung des Diploms erfolgreich absolviert und bestanden hat.

Verzicht auf das Diplom für das Höhere Lehramt (HLA):

- Lehrpersonen ohne Lehrbefähigung mit langjähriger Unterrichtserfahrung kann der Bildungsrat auf Antrag des Rektorats, in der Regel im Zusammenhang mit den Anträgen auf Statuswechsel, auf die Nachqualifikation für das Höhere Lehramt verzichten. Bei positivem Entscheid wird die Lehrperson auf den Zeitpunkt des Statuswechsels in die Laufbahn 145 oder 144 befördert.
- Bei Neuanstellungen kann das HLA nicht erlassen werden.

Nicht anerkannte Lehrbefähigungen

- «Didaktik des Mittelschulunterrichts» als Studienfach (z.B. 2. Nebenfach). Es fehlen die dazugehörenden Praktika.
- Wahlfähigkeitsausweis als Fachlehrperson auf der Sekundarstufe I (erteilt durch BR)
- ETH, Didaktik-Zertifikat DZ (didaktische Grundausbildung)
- Eidgenössischer Fachausweis der Schweizerischen Vereinigung für Erwachsenenbildung (SVEB) als Ausbilder*in (Auskunft des Amtes für Berufsbildung)
- Lehrmeisterdiplome
- Fernuniversität Hagen, QualiToPP-Zertifikat

² Praxisänderung vom 2. Mai 2011

³ Fernuni Hagen gestrichen am 2. Mai 2011



Ausländische Diplome

Es gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Prüfung im Einzelfall. Bei Unklarheiten hat die Lehrperson eine Anerkennung des Diploms durch die EDK einzuholen. (www.edk.ch)

Beispiel: Deutschland / Österreich. Aufteilung des Studienabschlusses in zwei Teile:

- 1. Staatsexamen (Abschluss des Fachstudiums an einer Universität)
- 2. Staatsexamen (Lehrbefähigung ausgestellt von einer Staatsstelle z.B. «Landesamt für Lehramtsprüfungen Berlin» nach einem zweijährigen Referendariat mit Abschlussprüfung)